

An die

Träger Berlins

Berlin, den 29.07.2020

Trägeraufruf zum Antragsverfahren des Landesprogramms

Weiterentwicklung und Ausbau der Berliner Familienzentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Oktober 2012 fördert die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – seit 2017 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) – Familienzentren, insbesondere an Kindertagesstätten, als Anlaufpunkte für Familien (aktuell 42 Familienzentren mit mindestens drei Standorten in allen Berliner Bezirken).

Die *Weiterentwicklung und der Ausbau von Berliner Familienzentren* unter Berücksichtigung der bestehenden Angebots- und Versorgungsstrukturen sind verbunden mit folgenden Zielen:

- Optimierung der Infrastruktur sowie Bündelung der Angebote für Familien, insbesondere mit jüngeren Kindern bzw. mit besonderen Herausforderungen,
- Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern,
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer im Interesse einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

Pro Kalenderjahr können derzeit Mittel in Höhe von bis zu 79.000,- Euro für den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Familienzentrums beantragt werden.

Im Doppelhaushalt 2020/2021 stehen zusätzliche Mittel für die Neugründung von sechs Familienzentren zur Verfügung, so dass sich bis Ende 2021 in jedem Bezirk vier landesgeförderte Familienzentren befinden.

Die Festlegung der Reihenfolge der Bezirke für das jeweils vierte landesgeförderte Familienzentrum erfolgte im Jahr 2018 anhand der „Modellrechnung zur Bedarfseinschätzung familienfördernder Angebote nach §16 SGB VIII“.

In den folgenden drei Bezirken sollen 2020 Neugründungen erfolgen: **Reinickendorf, Spandau und Steglitz-Zehlendorf**.

Die antragsberechtigten Planungsräume wurden gemeinsam mit den bezirklichen Jugendämtern festgelegt. Der Fokus liegt auf der Sozialraumbelastung. Die Handlungsräume der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere (GI) wurden bei der Auswahl der antragsberechtigten Planungsräume besonders berücksichtigt.

Ziel und Zweck der Förderung

Die Familienzentren sollen alle Familien in ihrem Wirkungskreis niedrigschwellig ansprechen. Besondere Zielgruppe sind auf der einen Seite Eltern und Kinder mit einem Armutsrisiko oder einer Bildungsbenachteiligung. Auf der anderen Seite sollen Familien angesprochen und unterstützt werden, die sich aufgrund ihrer

Herkunft bzw. Familienkonstellation besonderen Herausforderungen zu stellen haben (z.B. Familien mit Migrationshintergrund, Patchwork- oder Regenbogenfamilien, Alleinerziehende, Familien mit Fluchterfahrung). Die Familienzentren sollen die Potentiale von Eltern und Familien stärken, ihre Kinder kompetent zu fördern, und sie motivieren, ihre Kinder frühzeitiger in die Kindertagesbetreuung zu geben. Die Familienzentren unterstützen Eltern von Beginn der Elternschaft an, wirken präventiv und beugen möglicher Kindeswohlgefährdung vor. Die Beteiligung der Eltern an allen Planungs- und Umsetzungsprozessen ist dabei ein Grundprinzip der Arbeit.

Sie haben ab dem 29.07.2020 die Möglichkeit, sich für eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms *Weiterentwicklung und Ausbau der Berliner Familienzentren* zu bewerben. Eine Übersicht der antragsberechtigten Planungsräume und die Antragsunterlagen stehen Ihnen unter www.berliner-familienzentren.de zum Download zur Verfügung. Die Antragsunterlagen können Sie in Form von beschreibbaren pdf-Dateien und Excel-Dateien herunterladen.

Dort finden sich auch alle weiterführenden Informationen bspw. die Darstellung des Landesprogramms, Hinweise zur Programmumsetzung, Merkblätter und Nebenbestimmungen sowie eine Arbeitshilfe.

Gegenstand der Förderung

Aus der Zuwendung (Festbetragsfinanzierung) ist mindestens eine 0,75 Personalstelle (nicht auf mehrere Personen aufteilbar), Fachkraft Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation zu finanzieren. Die Finanzierung baulicher Investitionen ist nicht zulässig.

Förderzeitraum

Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum vom 15.09. bis 31.12.2020. Antragsstellende Träger können für den Bewilligungszeitraum Finanzierungsmittel in Höhe von bis zu 30.000 €, wenn das Familienzentrum innerhalb eines Handlungsraums der GI liegt, ansonsten bis zu 29.000 € beantragen.

Fördervoraussetzungen

Die Förderung eines Familienzentrums kann erfolgen, wenn

- es sich um eine Einrichtung
 - nach § 23 KitaFöG öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen/Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin oder
 - einen anderen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bzw. dem Grunde nach als solcher anerkennungsfähig jeweils in Kooperation mit mindestens einem Kita-Träger handelt. Als Nachweis muss eine Kooperationsvereinbarung dem Antrag beiliegen.
- die Einrichtung in einem Sozialraum/einer Region liegt, die durch bezirkliche Jugendämter auf der Grundlage ihrer Jugendhilfeplanung ausgewählt wurde (siehe Anlage „Antragsberechtigte Planungsräume“) - die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der bereits geförderten Standorte sowie der soziostrukturellen Lage im Bezirk.
- der Träger der Einrichtung bereits aktiv in Vernetzungsgremien (AG 78, Sozialraum/Kiez-AG'en u.a.) der betreffenden Region/des Sozialraums mitarbeitet.
- der Träger mindestens einen Raum für das Familienzentrum vorhält, der vorrangig als Treffpunktmöglichkeit im betreffenden Sozialraum bzw. in der betreffenden Region genutzt werden kann. Der Raum sollte in der eigenen oder der Kooperations-Kita bzw. in deren unmittelbarem Umfeld liegen.

Die anfallenden Kosten für die Räumlichkeiten sind vom Träger, in Form von Eigenmitteln, zu tragen.

- eine Zusätzlichkeit der beantragten Angebote gegeben ist.

Darüber hinaus müssen die Anträge auf Förderung an die SenBJF über die oben aufgeführten Zuwendungsvoraussetzungen (Ausschlusskriterien) hinaus grundsätzlich Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

Trägerstruktur

Der Träger verfügt über eine angemessene Organisationsstruktur, um das Förderprogramm zeitnah umsetzen zu können, insbesondere über

- Möglichkeiten zur kurzfristigen Personalgewinnung,
- die Möglichkeit der internen fachlichen Koordination,

und ist bereits Anbieter weiterer Leistungen, z.B. bezüglich

- Familienbildung/Familienförderung,
- Hilfen zur Erziehung,
- Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im schulischen Kontext.

Konzeption

Das Konzept enthält Aussagen zu den pädagogischen Zielen, Schwerpunkten und Methoden zum Leistungsangebot Familienzentrum. Bedarfe der Familien aus dem Sozialraum müssen aufgegriffen werden. In der pädagogischen Konzeption sind Aussagen zu verschiedenen Handlungsfeldern der Familienbildung und Familienförderung enthalten wie zum Beispiel:

- Netzwerkarbeit
- Familienbildung
- Frühe Hilfen
- Beratung und Unterstützung
- Begegnung und Selbsthilfe

Insbesondere sollten der Bereich der Frühen Hilfen und deren Gestaltung im Sozialraum des Familienzentrums eine Darstellung finden.

Vernetzung und Kooperation

Der Träger ist in die bezirkliche Netzwerkarbeit Kinderschutz eingebunden (bezirkliche Kinderschutzgremien, Kinderschutzkonferenz).

Der Träger verfügt über Kooperationsbeziehungen zu weiteren Partnern außerhalb der Jugendhilfe, z.B.

- Beratungsstellen
- Bibliotheken
- Gesundheitseinrichtungen
- Volkshochschulen
- Unterkünften für Geflüchtete

Vorhandene Kooperationsvereinbarungen sind dem Antrag beizufügen.

Projektauswahlkriterien und Verfahren

Antragsteller werden durch die Servicestelle geprüft und über die Ausschlusskriterien hinaus nach folgenden Kriterien vergleichend bewertet:

- Vorhandene Leistungsangebote (10%)
- Qualität des Projektkonzepts (60%)
 - o Kenntnis über die Zielgruppe und deren Bedarfe
 - o Pädagogisches Konzept
 - o Konzept Personalgewinnung
 - o Konzeptumsetzung
- Qualität der Partnerschaften/Vernetzung (20%)
- Berücksichtigung der Frühen Hilfen (10%)

Wenn der Antragsteller selbst kein Kita-Träger ist, werden die Aussagen bezogen auf die Kooperation mit der kooperierenden Kindertagesstätte bewertet. Die Entscheidung über die Auswahl eines Trägers erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen bezirklichen Jugendamt durch die SenBJF.

Der Zuwendungsbescheid wird durch die SenBJF erteilt (Zuwendungsgeber). Für die fachlich-inhaltliche sowie finanztechnische Programmbegleitung und Antragsberatung steht Ihnen die Servicestelle Berliner Familienzentren zur Verfügung.

Die Antragsformulare müssen der Servicestelle Berliner Familienzentren **in elektronischer Form bis zum 21.08.2020** vorliegen (zu senden an antrag@berliner-familienzentren.de, als E-Mail-Anhang). Die ausgedruckten und rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulare sind bei der Servicestelle Berliner Familienzentren bis **spätestens 31.08.2020, 16:00 Uhr** einzureichen. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der Servicestelle Berliner Familienzentren.

Sie erreichen die Servicestelle unter folgender Adresse:

Stiftung SPI
Servicestelle Berliner Familienzentren
Alexanderstr. 1
10178 Berlin

Telefon: 030 - 390 634 850
Email: antrag@berliner-familienzentren.de
Internet: www.berliner-familienzentren.de

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Antragstellung!